

# Haushaltssatzung der Gemeinde Brokdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

- |   |              |  |
|---|--------------|--|
| 1. im Ergebnisplan mit  |              |  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 3.010.400 €  |  |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 5.009.800 €  |  |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 €          |  |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 1.999.400 €  |  |
|   |              |  |
| 2. im Finanzplan mit  |              |  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 3.197.500 €  |  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 4.337.600 €  |  |
|   |              |  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.342.700 € |  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.077.500 € |  |
| festgesetzt.  |              |  |

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 €           |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 €           |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 €           |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 16,90 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 270 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 8.000 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.